# Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 3,90 M.

Inserate werden bis Montag früh, Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die 5gespaltene Petitzeile 40 Pf.; für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 50 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

**Nr. 12.** Oels, den 10. Februar 1920. **58. Jahrgang**


## Amtlicher Teil.

### An die schlesische Landwirtschaft!

Die Lage unserer Brotversorgung ist gegenwärtig äußerst gespannt. Die greifbaren Vorräte der Reichsgetreidestelle reichen nur bis zur zweiten Hälfte Februar, und wenn die Lieferungen nicht ganz erheblich steigen, müßten schon im März oder April Stockungen in der Brotversorgung der Städte eintreten. Das würde das Signal zu neuen Unruhen und damit zum Zusammenbruch unserer Volkswirtschaft geben.

Die deutsche Landwirtschaft wird und muß dieser Not steuern, soweit es in ihren Kräften steht, wo der Ausdrusch noch im Rückstande ist, weil bisher Arbeitskräfte und Kohlen fehlten, muß alles darangesetzt werden, jetzt in der kurzen Spanne bis zum Beginn der Frühjahrsbestellung den Ausdrusch zu Ende zu führen und so rasch als möglich abzliefern.

Wir richten an die Landwirte die dringende Aufforderung, durch beschleunigte Ablieferung des Brotgetreides dazu beizutragen, die jetzige Notlage zu überwinden. Es ist Vorsorge getroffen, daß die Druschkohlen und sonstigen Betriebsstoffe zugeführt werden und der erforderliche elektrische Strom zur Verfügung gestellt wird. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, wende man sich telegraphisch an die Reichsgetreidestelle.

**Deutscher Landwirtschaftsrat.**
**Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft.**
**Milchwirtschaftlicher Reichsverband.**
**Generalverband der Raiffeisen-Genossenschaften.**
**Reichsverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber-Vereinigungen.**
**Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften.**
**Verband deutscher Gartenbauvereine.**
**Vereinigung der deutschen Bauernvereine.**

---

### Auszug
### aus der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge.

§ 1.

Zur Unterstützung von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen. Das Ziel dieser Fürsorge ist im einzelnen Falle die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch die Aufnahme von Arbeit. Nur insoweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 3.

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaufsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten; diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinden treffen, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4.

Der Gemeinde oder dem Gemeindeverband werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reiche sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaate vier Zwölftel ersetzt.

Gemeinden oder Gemeindeverbänden, welche die nach dieser Verordnung zulässigen Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung überschreiten, kann die Reichsbeihilfe durch den Reichsminister der Finanzen, die Landesbeihilfe durch die Landeszentralbehörde entzogen werden.

§ 5.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde (der Gemeindeverband), in der der Erwerbslose bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnort hat.

Erwerbslose, die seit dem 1. August 1914 in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den Wohnort, den sie am 1. August 1914 hatten, zurückkehren. Ihnen darf an einem anderen Orte die Fürsorge nicht länger als insgesamt vier Wochen gewährt werden. Die Beschränkung findet nicht statt, wenn die Erwerbslosen vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an ihrem Wohnort mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand begründet haben und noch führen oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist. Das gleiche gilt, wenn die Erwerbslosen am 1. August 1914 ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Ausland oder in Teilen des Reichsgebiets hatten, die seitdem vom Deutschen Reiche abgetrennt oder von fremden Mächten besetzt worden sind, sofern die Rückkehr in diese Reichsteile aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen für sie verknüpft ist.

Kriegsteilnehmern, die unmittelbar nach ihrer Entlassung vom Heere unterstützungsbedürftig werden, ist die Fürsorge für die Dauer von höchstens vier Wochen an dem Orte, nach dem sie entlassen werden, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn dieser nicht ihr Wohnort ist. Nach Ablauf dieser Frist gelten für Kriegsteilnehmer die allgemeinen Vorschriften.

Zur Reise in den zur endgültigen Fürsorge zuständigen Wohnort ist dem Erwerbslosen von der einstweilen fürsorgepflichtigen Gemeinde (Abs. 2 und 3) freie Fahrt sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reiseunkosten, einschließlich der Beförderung des Umzugsguts, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 6.

Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 16 Jahre alten Personen, die sich infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist nur insoweit anzunehmen, als die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde.

Erwerbslosigkeit ist nicht als Kriegsfolge anzusehen, wenn sie durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist. Frühestens vier Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung können die Gemeinden den Arbeitnehmern,

beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Erwerbslosenunterstützung gewähren.

§ 6a.

Wenn eine bedürftige Lage (§ 6) durch einen Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung behoben werden kann, ist nur der Teilbetrag zu gewähren.

Wer wegen einer 66⅔ vom Hundert übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit Rente bezieht, ist als erwerbsunfähig im Sinne des § 6 anzusehen, sofern er nicht trotz dieser Beeinträchtigung auf Grund wirklicher Arbeitsleistung mindestens ⅔ des Ortslohns verdient hat.

§ 8.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird.

Freie Fahrt für den Erwerbslosen zur Reise in den Beschäftigungsort nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reiseunkosten ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen. Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft in dem Beschäftigungsorte gesichert ist, so ist auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reiseunkosten zu bewilligen. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnorts eine Beihilfe zu den Unkosten der Beförderung des Umzugsguts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gewähren.

Ist bei Verheirateten die Mitnahme der Familie in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig, so kann die Gemeinde des letzten Wohnorts den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses die Zuschläge zur Erwerbslosenunterstützung (§ 9 Abs. 1) ganz oder teilweise gewähren.

§ 8a.

Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort anzusehen, in dem sich eine Person nicht nur vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens wohnt.

§ 9.

Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer eine Familie angemessen zu erhöhenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen, Gewährung von Lebensmitteln, Mietsunterstützung und dergleichen treten. Für Kriegsteilnehmer sowie für die teilweise Erwerbslosen (§ 9 Abs. 2) darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden; das gleiche gilt für die im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen bei der Rückkehr in ihren früheren Wohnort.

Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnverkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern 70 vom Hundert des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenarbeitsverdienstes) den Unterstützungsbetrag der Woche (Doppelwoche) bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlenden Betrags, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit; § 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bedürftigkeit nicht zu prüfen ist. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und auf Erfordern der Gemeinden oder Gemeindeverbände die Errechnung und Auszahlung der Unterstützung kostenlos zu besorgen.

Die Unterstützungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen nur für die sechs Wochentage gewährt werden und ohne Familienzuschläge weder das eineinhalbfache des Ortslohns noch die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen vorgeschriebenen Höchstsätze übersteigen.

Die Höchstsätze betragen unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 Satz 2:

| | |
|---|---|
| für | |
| 1. männliche Personen | |
| a) über 21 Jahre | 3,50 Mk. |
| b) darunter | 2,50 „ |
| 2. weibliche Personen | |
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben | 3,00 „ |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben | 2,50 „ |
| c) unter 21 Jahren | 2,00 „ |

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Anderthalbfache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

| | |
|---|---|
| für | |
| a) den Ehegatten | 1,75 Mk. |
| b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 1,25 „ |

§ 10.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an den der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen fachlicher Ausbildung, am Besuche von Werkstätten und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

§ 11.

Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen für die Beurteilung der Bedürftigkeit nur zu zwei Dritteln ihres Betrags in Betracht gezogen werden.

Zinsen von Spargroschen und dergleichen sind voll anzurechnen.

§ 12a.

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so hat die Gemeinde die Weiterversicherung in der bisherigen Mitgliederklasse oder Lohnstufe herbeizuführen. Sie hat zu diesem Zwecke die erforderlichen Meldungen binnen zwei Wochen nach Beginn und Ende der Unterstützung zu bewirken und die vollen Beträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür sechs Achtel des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

§ 12g.

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 13.

Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge.

Ueber Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig.

Die Fürsorgeausschüsse sind verpflichtet, in engster Zusammenarbeit mit den Arbeitsnachweisen darauf hinzuwirken, daß den unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung geeignete Arbeit (§ 8) vermittelt wird. Hierzu sind insbesondere alle eine längere Zeit hindurch Unterstützten eines bestimmten Bezirks nach näherer Anweisung des Reichsarbeitsministers der zuständigen Zentralauskunftsstelle oder der entsprechenden Behörde unter Angabe ihrer Verwendungsfähigkeit namhaft zu machen.

§ 16a.

Der Vorstand der Gemeinde ist befugt, für die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund der Verordnung erlassenen Beschlüsse der Gemeinde Ordnungsstrafen zugunsten der Gemeindekasse bis zu einhundertfünfzig Mark festzusetzen. Dies gilt entsprechend für den Gemeindeverband, soweit er Trägre der Erwerbslosenfürsorge ist.

§ 18.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1920 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1920.

**Der Reichsarbeitsminister.**
Schlicke.

---

Oels, den 3. Februar 1920.

Die Unterstützungen sind aus der Gemeindekasse vorschußweise zu verauslagen. Ueber die zu erstattenden Beträge ist nach Ablauf eines Monats eine Nachweisung an mich einzureichen. Formulare werden auf Anforderung von Fall zu Fall zugesandt werden. Der Nachweisung sind sämtliche Unterbeläge (Quittungen der Empfänger, Ausweise des Arbeitsnachweises und dergl.) zum Zwecke der Nachprüfung beizufügen.

Meine an die Gemeindevorstände gerichtete Verfügung vom 20. Februar 1919, D. M. 60, wird aufgehoben.

---

Oels, den 9. Februar 1920.

**Betrifft: Viehaufbringung.**

An Stelle des Oberamtmanns Leder in Ober Mühlatschütz ist Oberinspektor Magnus in Lampersdorf Mitglied der Kommission für Aufbringung des Nutzviehs für den Feindbund im Bezirk XI (Kreisblatt Seite 30).

---

Oels, den 7. Februar 1920.

**Pferdehandel.**

Die in erschreckender Weise zunehmenden Pferdediebstähle haben zu zahlreichen Anfragen geführt, ob die Verordnung vom 13. Februar 1843 betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerungen von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie (Gesetzsammlung S. 75) noch Gültigkeit habe. Ich weise daher darauf hin, daß die Gültigkeit der genannten Verordnung durch das Urteil des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1894 (Band 26 Seite 75) bestätigt worden ist.

Die Verordnung vom 13. Februar 1843 lautet:

§ 1.

Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugnis dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§ 5, 7) auszuweisen.

§ 2.

Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend und erforderlichenfalls in das Amtsblatt auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigentumsansprüche.

§ 3.

Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen, vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütierung sowie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugnis zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von fünf Talern oder acht Tage Gefängnis verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

§ 5.

Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1. Namen und Stand des Eigentümers sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2. Die Bezeichnung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
3. Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4. Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§ 6.

Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7.

Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen, die Distriktkommissarien, die Dorfschulzen, oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 8.

Die Erteilung des Attestes darf niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicherweise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Tatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd im freien Gebrauch gehabt hat.

§ 9.

Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
Prinz von Preußen.

---

Oels, den 2. Februar 1920.

**Betrifft: Beitragserstattungen aus der Invalidenversicherung.**

Es kommt noch vielfach vor, daß weibliche Versicherte, welche sich verheiratet haben, hier Anträge auf Erstattung der Beiträge stellen.

Ebenso werden noch häufig Erstattungsanträge für verstorbene Versicherte gestellt.

**Ich weise erneut darauf hin, daß Beitragserstattungen nicht mehr stattfinden,** und zwar seit Inkrafttreten des 4. Buches der Reichsversicherungsordnung, d. i. seit dem 1. Januar 1912.

Den Hinterbliebenen der Versicherten wird, sofern die hierfür geltenden Voraussetzungen nach der Reichsversicherungsordnung erfüllt sind, Waisenrente und Witwengeld oder Witwenrente gewährt. Solche Anträge sind bei den Ortsbehörden zu stellen.

**Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.**

---

Berlin, den 17. Januar 1920.

Diphtheriegenesene Kinder wie ihre Geschwister sind zum Schulbesuch erst wieder zugelassen, wenn laut ärztlicher Bescheinigung bei zwei durch eine achtundvierzigstündige Pause getretene bakteriologische Untersuchungen keine Diphtheriebazillen gefunden worden sind. Die notwendigen bakteriologischen Untersuchungen werden durch das zuständige Medizinaluntersuchungsamt, soweit die Kreise dort angeschlossen sind, kostenlos, sonst gegen eine mäßige Gebühr ausgeführt. Die Entnahme des Untersuchungsmaterials hat durch den behandelnden Arzt, durch den Schularzt oder eine Diphtheriefürsorgeschwester zu erfolgen. Im letztgenannten Fall geschieht dies gleichfalls kostenlos.

**Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**
Im Auftrage:
gez. Jahnke.

**Der Minister für Volkswohlfahrt.**
Im Auftrage:
gez. Gottstein.

---

Berlin, den 10. Dezember 1919.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über die Verjährungs- und Vorlegungsfristen vom 26. November 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1918) sind diejenigen Zinsscheine der preußischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der Schutzgebietsschuld, deren Vorlegungsfrist nach dem Wortlaute der Zinsscheine am 31. Dezember 1914, am 31. Dezember 1915, am 31. Dezember 1916, am 31. Dezember 1917 oder am 31. Dezember 1918 abgelaufen ist oder am 31. Dezember 1919 abläuft, noch bis zum Schlusse des Jahres 1920 einzulösen.

**Hauptverwaltung**
**der Staatsschulden- und Reichsschuldenverwaltung.**

Oels, den 4. Februar 1920.

Zum Vertrauensmann des 8. Bezirks, Sektion II (Breslau) der Lagerei-Berufsgenossenschaft, umfassend die Kreise Namslau, Trebnitz, Groß Wartenberg, Oels und Militsch, ist der Kaufmann Paul Spaete aus Oels bestellt worden.

**Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.**

---

Berlin, den 30. Januar 1920.

**Betrifft: Ausweise für die Einreise in das Abstimmungsgebiet Nord-Schleswig.**

I. Wer in dem Abstimmungsgebiet Nord-Schleswig nach den Bestimmungen des Friedensvertrages stimmberechtigt ist, bedarf zur Einreise dorthin keines Passes, sofern er sich bereits im Besitze eines Identitätszeugnisses des Abstimmungsausschusses seines Geburtsortes befindet.

II. In den Städten wenden sich die Stimmberechtigten wegen Ausstellung der nach Ziffer III der Paßport Regulations der Internationalen Kommission vorgeschriebenen Identitätsbescheinigung auf den zu I erwähnten Identitätszeugnissen in der Regel an die Polizeistellen ihres Reviers. Wie hier bekannt geworden, haben sich die Polizeistellen an manchen Orten nicht für befugt gehalten, die Bestätigung zu erteilen, und haben die Stimmberechtigten an die Bezirksämter oder andere Stellen verwiesen. Dies führt zu Mißstimmung bei den Stimmberechtigten und zur Verzögerung der Ausstellung der nötigen Papiere.

Ich ersuche daher, sämtliche Polizeistellen (Revierpolizeistellen usw.) zu ermächtigen, die verlangte Identitätsbestätigung, die nicht als „Beglaubigung" im eigentlichen Sinne anzusehen ist, selbst und unmittelbar zu erteilen.

In Vertretung:
gez. Freund.

Oels, den 7. Februar 1920.

Die Polizeiverwaltungen des Kreises werden ermächtigt, die vorstehende erwähnte Identitätsbescheinigung selbst und unmittelbar zu erteilen.

**Der Landrat.**
Rojahn.

---

## Bekanntmachung anderer Behörden.

Oels, den 6. Februar 1920.

**Eilige Schulsache.**

1. Betreffs der auf den 7. März d. J. verschobenen Wahlen zu den Elternbeiräten ist folgender Ministerialerlaß vom 15. 1. 20. erschienen und zu beachten (U. II. Nr. 1 II usw.):

In Ergänzung meines Erlasses vom 5. Januar d. Js. — U. II. I. — bestimme ich, daß bei den Wahlen für die Elternbeiräte im März die Eltern derjenigen Schüler und Schülerinnen, die von Ostern ab die Schule besuchen werden, in die Wahllisten mit aufzunehmen sind. Anderseits sind die Eltern derjenigen Schüler und Schülerinnen, die Ostern die Schule verlassen, nicht wahlberechtigt.

Im Auftrage:
gez. Jahnke.

2. In einem Falle hat die erste Elternversammlung beschlossen, keinen Elternbeirat zu wählen. Der Ministerialerlaß vom 5. 11. 1919 kann durch einen derartigen Beschluß nicht außer Kraft gesetzt werden. Vielmehr sind die Herren leitenden und alleinigen Lehrer verpflichtet, die Wahl bestimmungsgemäß vorzubereiten.

3. Demnächst werden alle Lehrkräfte auf die neue Reichsverfassung vereidigt. Ich bitte, die darüber aufzunehmende Niederschrift in zweifacher Ausfertigung schon vorzubereiten. Sie erhält folgenden Wortlaut:

**Vereidigungsnachweis.**

Ich bin heute auf die Reichsverfassung vereidigt worden, nachdem die nachstehende Erklärung verlesen worden war:

„Durch die in der Verordnung vom 14. August 1919 festgesetzte Form des Beamteneides werden die in der Reichsverfassung, besonders in Artikel 130, gewährleisteten Rechte in keiner Weise eingeengt oder beschränkt. Das eidliche Treugelöbnis zur Verfassung enthält nur die Bedeutung, daß der Beamte sich verpflichtet, in seiner Tätigkeit als Beamter die Verfassungsbestimmungen getreu zu beachten."

....., den ..... 1920.

**Schönborn**, Kreisschulinspektor.

---

Breslau, den 27. Januar 1920.

**Betrifft: Schlesische Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit.**

Durch den Austausch der Ratifikationsurkunden am 10. Januar 1920 ist der Krieg beendet. Die im § 4 der Bedingungen der Schlesischen Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914 vorgesehene Anmeldefrist von drei Monaten endet mithin am 9. April 1920. Diejenigen Hinterbliebenen gefallener oder an den Folgen einer sonstigen Kriegseinwirkung verstorbener und versichert gewesener Kriegsteilnehmer, die ihre Ansprüche noch nicht geltend gemacht haben, werden aufgefordert, die Anmeldung bis spätestens 9. April 1920 bei dem Landeshauptmann in Breslau 2, Landeshaus, zu bewirken. Bis einschließlich 9. April 1920 noch eintretende Kriegssterbefälle versichert gewesener Kriegsteilnehmer müssen unverzüglich nach eingetretenem Tode bei vorgenannter Dienststelle angemeldet werden.

Die gelösten Anteilscheine und eine große standesamtliche Sterbeurkunde (sog. Reichsformat) sind der Anmeldung beizufügen. Wird der versicherte Kriegsteilnehmer vermißt, so muß in Ermangelung der Sterbeurkunde eine beglaubigte Abschrift des amtsgerichtlichen Urteils, das dem Kriegsteilnehmer für tot erklärt, beigefügt werden.

Kriegssterbefälle, auf die schon Abschlagszahlungen gewährt wurden, brauchen nicht noch einmal angemeldet zu werden.

Am 10. April 1920 beginnt die Abrechnung, die sich mit Rücksicht auf die sehr große Anzahl von Kriegssterbefällen mindestens mehrere Wochen hinziehen dürfte. Wie sich das Endergebnis gestalten wird, läßt sich heute noch nicht voraussagen; bekanntlich werden die eingezahlten Beträge nebst Zinsen abzüglich der Verwaltungskosten auf die Anteilscheine der gefallenen oder vermißten Kriegsteilnehmer verteilt. Im allgemeinen ist wenig Aussicht auf ein günstiges Ergebnis vorhanden, da die Zahl der Kriegssterbefälle außerordentlich hoch ist.

**Der Landeshauptmann.**

---

Buselwitz, den 6. Februar 1920.

**Bekanntmachung.**

Auf dem Buselwitzer Jagdgelände sind Giftbrocken zur Vertilgung von Raubwild ausgelegt. Vor Aufnahme des Fallwildes wird gewarnt.

**Der Amtsvorsteher.**
**Knittel.**

---

Breslau, den 8. Februar 1920.

Im Ortsfernsprechnetz Bernstadt (Schles.) wird die jährliche Pauschgebühr für Fernsprechanschlüsse gemäß der gegenwärtigen Teilnehmerzahl zum 1. April 1920 auf 240 Mk. erhöht (§ 2 und 3 der Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 — Reichsgesetzblatt S. 711 und Gesetz betr. Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 8. September 1919 — Reichsgesetzblatt Nr. 170 S. 1523). Teilnehmer, die die höhere Pauschgebühr nicht zahlen wollen, können ihren Anschluß zu dem angegebenen Zeitpunkt kündigen oder zur Grund- und Gesprächgebühr übergehen. Im letzten Falle wären jährlich 120 Mk. Grundgebühr und für Ortsgespräche je 10 Pfg., jährlich mindestens 40 Mk. zu entrichten. Die Kündigungen und die Anträge auf Berechnung der Grund- und Gesprächsgebühren müssen binnen eines Monats schriftlich beim Postamt in Bernstadt (Schles.) vorliegen.

**Ober-Postdirektion.**

---

Deutsch oder nicht deutsch?
Die Grenzmarken in Gefahr!
Gib Deine
Grenz-Spende
für die Volksabstimmungen
auf Postscheckkonto Berlin 73776
oder auf Deine Bank!
Deutscher Schutzbund, Berlin NW 52